

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2009/49 vom 26. August 2010**

Sg Versicherungsgericht, 2010-08-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_EL\\_2009\\_49](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_EL_2009_49)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2009/49 du 26 août 2010

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2009/49 del 26 agosto 2010

## **Regeste**

Art. 11 Abs. 1 lit. g ELG; Art. 43 Abs. 1 ATSG Anrechnung eines hypothetischen Erwerbseinkommens für die Ehefrau eines EL-Ansprechers. Die Ehefrau des Beschwerdeführers reichte zehn Arbeitsbemühungen pro Monat ein. Die EL-Durchführungsstelle erachtete diese quantitativ und qualitativ als ungenügend. Die Arbeitsbemühungen stellten sich in qualitativer Hinsicht gerade noch als genügend heraus. Aufgrund wiederholter Bewerbungen bei den gleichen potentiellen Arbeitgebern waren sie jedoch quantitativ ungenügend (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 26. August 2010, EL 2009/49). Bestätigt durch Urteil des Bundesgerichts 9C\_799/2010.

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Streitig ist die Frage, ob in der EL-Berechnung für die Ehefrau des Beschwerdeführers ein hypothetisches Erwerbseinkommen anzurechnen ist. 1.2 Die rechtlichen Voraussetzungen für die Anrechnung eines hypothetischen Erwerbseinkommens sind in den früheren Entscheiden EL 2006/5 und EL 2008/32 ausführlich dargelegt worden. Darauf ist zu verweisen.

### **E. 2**

2.1 Wie aus den früheren Urteilen hervorgeht, sprechen vorliegend persönliche Gründe wie das Alter, der Gesundheitszustand der Ehefrau bzw. jener des Beschwerdeführers, die mangelhaften Sprachkenntnisse sowie fehlende Ausbildung und Berufserfahrung nicht per se gegen die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit der Ehefrau (EL 2006/5 vom 20. Oktober 2006, Erw. 4.d und Erw. 5; EL 2008/32 Erw. 3.5). Von der Anrechnung eines hypothetischen Einkommens ist somit nur dann abzusehen, wenn die Ehefrau die natürliche Vermutung der Verwertbarkeit ihrer Erwerbsfähigkeit widerlegen könnte. 2.2 Der Beschwerdeführer macht sinngemäss geltend, die Beschwerdegegnerin habe es unterlassen, Abklärungen zu treffen, ob der Arbeitsmarkt im massgebenden Zeitraum offene Stellen aufgewiesen habe. Die im Beschwerdeverfahren eingeholte Auskunft des RAV M.\_\_\_\_ vom 4. März 2010 (EL-act. 90) sei zudem zu allgemein gehalten und betreffe nicht den Arbeitsmarkt L.\_\_\_\_. Aus dem Urteil EL 2008/32 vom 8. Januar 2009 ist ersichtlich, dass die Beschwerdegegnerin zur Prüfung der Verwertbarkeit der Arbeitskraft der Ehefrau des Beschwerdeführers bereits in jenem Verfahren mit Anfragen an das RAV L.\_\_\_\_ gelangte. Die Antworten des RAV L.\_\_\_\_ vom 24. November 2006 und 30. Juli 2007 betreffen den damals relevanten Zeitraum. Sie ergaben, dass es für eine Person mit dem Profil der Ehefrau "durchaus schwierig gewesen sein" könnte, eine Anstellung zu finden bzw. dass

"bedingt" in Frage kommende Stellen vorhanden gewesen seien. Gleichwohl kam der Einzelrichter unter Berücksichtigung einer Auskunft des RAV M.\_\_\_\_ zu einem vergleichbaren Fall vom Juni 2003 sowie einer RAV-Stellenliste für die Zeit von Januar bis Mitte März 2004, die eine Vielzahl verfügbarer Hilfsarbeiterstellen aufwies, zum Schluss, dass der örtliche zumutbare Arbeitsmarkt im massgebenden Zeitraum der Ehefrau das Finden einer Arbeitsstelle nicht verunmöglicht hätte (EL 2008/32, Erw. 3.4, 3.7). Der Arbeitsmarkt ist kontinuierlichen Veränderungen unterworfen. Dementsprechend können die Ergebnisse der Abklärungen für die Jahre 2004 bis 2007 nicht unbeschadet in vorliegendes Beschwerdeverfahren übertragen werden. Die Beschwerdegegnerin gelangte am 4. März 2010 und somit erst im Beschwerdeverfahren an das RAV M.\_\_\_\_. Die Anfrage ergab, dass sich für die Ehefrau des Beschwerdeführers "in der Produktion eine Anstellung finden lassen sollte, wenn auch Teilzeit oder befristet". Des Weiteren vermerkt das RAV, dass für Reinigungsangestellte immer, für Küchenhilfen meistens Erfahrung verlangt werde. Die Anfrage der Beschwerdegegnerin an das RAV M.\_\_\_\_ erfolgte per Email, wobei jedoch weder die konkrete Fragestellung noch das geschilderte Profil der Ehefrau und insbesondere auch nicht der Zeitraum, auf welchen sich die Auskunft bezieht, ersichtlich sind (EL- act. 90). Aus der Formulierung "sollte sich eine Stelle finden lassen" muss jedoch geschlossen werden, dass die Auskunft die Arbeitsmarktlage im Frühling 2010 und nicht für den massgebenden Zeitraum vom Februar 2009 bis November 2009 wiedergibt. Der Auskunft des RAV M.\_\_\_\_ ist unter diesen Umständen nur bedingt tauglich, zumal sie tatsächlich sehr allgemein gehalten ist. Demgegenüber ist entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers grundsätzlich nicht zu beanstanden, dass die Beschwerdegegnerin sich an das RAV M.\_\_\_\_ wandte. Wenn es einer arbeitslosen Person zumutbar ist, eine Arbeitsstelle anzunehmen, die bis zu zwei Fahrstunden (pro Weg) vom Wohnort entfernt liegt (Art. 16 Abs. 2 lit. f AVIG), dann muss dies auch im Rahmen der EL-spezifischen Schadenminderungspflicht gelten. Die Ehefrau des Beschwerdeführers hat zudem keine Betreuungspflichten. Das vom RAV M.\_\_\_\_ betreute Gebiet ist zumindest teilweise innert zwei Stunden (pro Weg) erreichbar. Obwohl die EL-Stelle zwar für den massgebenden Zeitraum keine Abklärungen getroffen hat, ob es für die Ehefrau des Beschwerdeführers genügend geeignete offene Stellen gäbe, erscheint eine erneute Rückweisung zur Abklärung nicht notwendig. Selbst wenn eine Person im arbeitslosenversicherungsrechtlichen Sinn als kaum mehr vermittlungsfähig gelten sollte, entlastet dies im Rahmen der EL nicht von vornherein von einer ernsthaften Stellensuche. Sollte es der konkrete Arbeitsmarkt tatsächlich nicht zulassen, dass die Ehefrau des Beschwerdeführers rasch eine Arbeitsstelle findet, so kann doch nicht im vornherein ausgeschlossen, dass bei ernsthaften Bemühungen trotz schwieriger Arbeitsmarktlage eine Stelle gefunden wird. Deshalb sind die tatsächlichen Arbeitsbemühungen entscheidend, nicht die Abklärung besserer oder allfällig geringerer Aussichten bei der Stellensuche. Unabhängig davon kann mit intensiven persönlichen Arbeitsbemühungen, die erfolglos blieben, die Anrechnung eines hypothetischen Einkommens verhindert werden (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen EL 2008/38 vom 16. Februar 2009, Erw. 3.5.3 f.). Somit ist nachfolgend zu prüfen, ob sich die Ehefrau des Beschwerdeführers im massgebenden Zeitraum rechtsgenügend um Arbeit bemüht hat. 2.3 Im Einspracheentscheid vom 6. November 2009 macht die Beschwerdegegnerin sinngemäss geltend, die Ehefrau hätte jegliche Arbeitsbemühungen mit schriftlichen Bewerbungen und Absagen belegen müssen (EL-act. 12). Dabei stützt sie sich offenbar auf den Passus in der Erw. 3.8 des Urteils EL 2008/32: "was sie insbesondere mit schriftliche Bewerbungen und Absagen belegen könnte".

Diesbezüglich ist festzuhalten, dass dieser Passus keine Beschränkung auf schriftlich Bewerbungen als Beweismittel darstellt, was durch das Wort "insbesondere" verdeutlicht wird. Ebenso wenig kann aus dem im Einspracheentscheid zitierten Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen EL 2008/45 vom 2. April 2009, nach welchem die Bewerbungen "vorzugsweise" schriftlich abzugeben seien, geschlossen werden, dass lediglich schriftliche Bewerbungen zu würdigen sind (EL 2008/45, Erw. 3.1). Unbestritten dürfte sein, dass schriftliche Bewerbungen in qualitativer Hinsicht einfacher zu interpretieren sind und der stellensuchenden Person zudem den Nachweis der Arbeitsbemühungen erleichtern. Welche Bewerbungsart die grössten Erfolgchancen auf eine Arbeitsstelle verspricht, ist jedoch letztlich im konkreten Einzelfall und unter Berücksichtigung der gesamten Umstände zu prüfen, sodass Qualität und Ernsthaftigkeit von Bewerbungen nicht nur alleine aufgrund ihrer Form beurteilt werden können. Es ist einerseits bekannt, dass die für die Ehefrau des Beschwerdeführers in Frage kommenden Hilfsarbeiterstellen oftmals nicht ausgeschrieben werden und auch auf mündliche Anfragen bzw. persönliches Vorsprechen hin zumindest Vorstellungsgespräche zu Stande kommen können. Andererseits ist wiederum fraglich, ob schriftliche Bewerbungen bei den abermals geltend gemachten schlechten mündlichen Deutschkenntnissen der Ehefrau nicht zielführender wären. Da sich die Ehefrau ab April 2009 ausschliesslich schriftlich beworben hat, kann die Frage, ob lediglich mündliche Bewerbungen bzw. persönliche Vorsprechen als ausreichend betrachtet werden können, letztlich offen gelassen werden (EL-act. 2 und 9, G act. 1.2, 11.1 – 11.4). Sodann wirft die Beschwerdegegnerin der Ehefrau des Beschwerdeführers vor, nur einen Bewerbungstext verfasst zu haben. Zudem müsse es sich bei einem Grossteil der Bewerbungen um Blindbewerbungen gehandelt haben. Bei der Stellensuche sind – wie die Beschwerdegegnerin im Einspracheentscheid selber ausführt – neben Bewerbungen auf Stelleninserate auch Blindbewerbungen in Betracht zu ziehen (Urteil des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen EL 2008/45 vom 2. April 2009, Erw. 3.1). Diese können durchaus sinnvoll sein, denn sie dienen der Abklärung, ob eine Stelle frei ist oder diese in absehbarer Zeit frei wird. Zudem ist die Konkurrenz bei einer ausgeschriebenen Stelle viel grösser als bei einer potentiellen Stelle, die noch nicht ausgeschrieben, aber demnächst vakant wird. Der Rückschluss der Beschwerdegegnerin, dass die Blindbewerbungen der Ehefrau des Beschwerdeführers per se als qualitativ ungenügend zu betrachten seien, geht demnach fehl. Im bemängelten Bewerbungstext beschreibt die Ehefrau ihre wesentlichen Eigenschaften und bietet ihre Fähigkeiten und Leistungen dem jeweiligen Unternehmen an (vgl. G act. 1.3). Hinsichtlich der in Frage kommenden Arbeitsbereiche kann dieser Bewerbungstext qualitativ als ausreichend betrachtet werden, zumal die Ehefrau nie erwerbstätig war und sie ihre Bewerbungen dementsprechend nicht mit beruflichen Erfahrungen an das jeweilige Stellenprofil anpassen kann. Fragwürdig ist sicherlich, dass anfangs auch bei Blindbewerbungen auf ein Stelleninserat Bezug genommen wurde. Im Verlaufe der weiteren Bewerbungen wurde dies jedoch korrigiert. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Bewerbungen unter Berücksichtigung der in Frage kommenden Stellen in qualitativer Hinsicht gerade noch genügend sind. 2.4 Des Weiteren macht die Beschwerdegegnerin geltend, die Ehefrau habe sich bei Firmen beworben, obwohl diese erst wenige Wochen zuvor eine Absage erteilt hätten. Bei zwei bis drei Bewerbungen handle es sich zudem um "Serienbewerbungen". Die ersten Arbeitsbemühungen erstattete die Ehefrau des Beschwerdeführers für die Monate Februar 2008 bis Juli 2008 sowie September 2008. Für den Zeitraum Oktober 2008 bis und mit Februar 2009 sind keine

Arbeitsbemühungen belegt. Ab März 2009 wurden offenbar erneut Arbeitsbemühungen getätigt. Aus den Akten ist nicht ersichtlich, aus welchen Gründen die Ehefrau des Beschwerdegegners in den Monaten Oktober 2008 bis und mit Februar 2009 keine Arbeitsbemühungen getätigt hat. Grundsätzlich liegt es doch gerade am EL-Ansprecher, den Tatbeweis zu erbringen, dass er/sie unverschuldet arbeitslos ist (Urteil des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen EL 2008/47 vom 13. August 2009, Erw. 2.). Dem Beschwerdeführer war bereits seit dem Gerichtsentscheid EL 2006/5 bekannt, dass seine Ehefrau die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit anstreben muss (EL 2006/5 vom 20. Oktober 2006, Erw. 4 lit. e.). Gleichwohl hat die Ehefrau während rund fünf Monaten keinerlei Arbeitsbemühungen unternommen. Erst ab März 2009 erfolgten monatlich zehn Bewerbungen. Dabei fällt auf, dass die Bewerbungen regelmässig und in sehr kurzen Abständen an die gleichen potentiellen Arbeitgeber gerichtet wurden. So bewarb sich die Ehefrau des Beschwerdeführers in den neun Monaten von März 2009 bis und mit November 2009 (im September 2009 erfolgten keine Bewerbungen) z.B. jeweils fünfmal bei der A.\_\_\_\_ und der B.\_\_\_\_, viermal beim C.\_\_\_\_, dem D.\_\_\_\_, der E.\_\_\_\_ und der Firma F.\_\_\_\_, jeweils dreimal bei der G.\_\_\_\_ und der H.\_\_\_\_ und jeweils zweimal bei der I.\_\_\_\_, der J.\_\_\_\_ und der K.\_\_\_\_ (EL-act. 2 bis 8, G act. 1.2, 11.1). Aufgrund der Fluktuationen auf dem Arbeitsmarkt macht es insbesondere bei grösseren Arbeitgebern durchaus Sinn, spontane Arbeitsbemühungen in vernünftigen Abständen periodisch zu wiederholen. Andererseits gilt es, möglichst viele neue potentielle Arbeitgeber in die Stellensuche einzubeziehen. Vorliegend erfolgten die Wiederholungen übermässig und in ausgesprochen kurzen Zeitabständen. Dementsprechend erscheinen auch immer wieder die gleichen potentiellen Arbeitgeber in den Arbeitsbemühungen. Darüber hinaus handelt es sich grossteils um dieselben Arbeitgeber, welche bereits im Zeitraum Februar 2008 bis Juli 2008 und September 2008 mehrmals kontaktiert wurden (EL act. 20). Lässt man die mehrfach erfolgten Spontanbewerbungen unberücksichtigt, so reduziert sich die Anzahl der getätigten Arbeitsbemühungen durchschnittlich auf lediglich noch rund fünf Bewerbungen pro Monat. Unter diesen Umständen kann im relevanten Zeitraum nicht von quantitativ ausreichenden Arbeitsbemühungen ausgegangen werden. 2.5 Erst ab dem Einspracheentscheid vom 9. November 2009 scheint sich das Bewerbungsverhalten der Ehefrau des Beschwerdeführers allmählich verbessert zu haben. Die entsprechenden Arbeitsbemühungen wurden im Beschwerdeverfahren eingereicht (G act. 11.2, 11.3 und 11.4). Bei den Arbeitsbemühungen für den Zeitraum Dezember 2009 bis Februar 2010 kann festgestellt werden, dass vermehrt neue potentielle Arbeitgeber sowie Arbeitgeber mit ausgeschriebenen Stellen angeschrieben wurden. Es lassen sich zwar nach wie vor gewisse Wiederholungen feststellen, diese fallen jedoch nicht mehr derart übermässig und in kurzen Abständen aus wie noch im Zeitraum März 2009 bis und mit November 2009. Die nach dem Einspracheentscheid getätigten Arbeitsbemühungen sind für das vorliegende Beschwerdeverfahren jedoch unbeachtlich.

### **E. 3**

3.1 Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen ist festzuhalten, dass die Ehefrau des Beschwerdeführers die natürliche Vermutung der Verwertbarkeit der Erwerbsfähigkeit im relevanten Zeitraum nicht widerlegen konnte. Die EL-Abweisung ab 1. Februar 2009 ist somit rechtmässig, der angefochtene Einspracheentscheid ist nicht zu beanstanden. Somit ist die Beschwerde abzuweisen. 3.2 Der Beschwerdeführer hat die Möglichkeit, sich erneut zum Bezug von EL anzumelden. Alsdann wird die EL-Durchführungsstelle die seit dem Einspracheentscheid getätigten Arbeitsbemühungen der Ehefrau erneut zu würdigen haben.

**E. 4**

Auf das Begehren, es sei die unentgeltliche Rechtsvertretung im Einspracheverfahren zu gewähren, wird nicht eingetreten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.